

III ZR 1/57

up

Verkündet

1t. Protokoll

am 8. Mai 1958

Sattler.

2358 014

ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeikommissars Werner S [REDACTED] in H [REDACTED],
E [REDACTED] Nr [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
Braunschweig in Braunschweig,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braun-
schweig vom 5. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der schon vor seinem Übertritt in den Dienst der Luftwaffe im Polizeidienst gestanden hatte, wurde 1947 in den Polizeivollzugsdienst im Gebiete des beklagten Landes eingestellt. Am 1. März 1948 wurde er zum Polizeimeister (Bes.Gr. A 8 a) ernannt. Bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters wurde entschieden, daß sechs Jahre Vordienstzeit anzurechnen seien. Bei der Errechnung des maßgebenden Tages unterlief den Beamten ein Irrtum. Das Besoldungsdienstalter wurde auf den 1. März 1941 festgesetzt. Durch Verfügung vom 30. November 1950 wurde das Besoldungsdienstalter des Klägers infolge Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit neu festgesetzt, wobei das in der bisherigen Festsetzung ausgewiesene Besoldungsdienstalter - ohne Entdeckung des Berechnungsirrtums - um die entsprechende Kriegsdienstzeit verbessert wurde. Ab 1. September 1952 wurde der Kläger in die Besoldungsgruppe A 7 a eingewiesen. Das Besoldungsdienstalter in der neuen Gruppe wurde zunächst wiederum allein unter Anknüpfung an die letzte Festsetzung, jedoch lediglich vorläufig, vom Regierungspräsidenten auf den 1. November 1938 "festgesetzt". Erst bei der am 22. August 1953 erfolgten Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe durch den Minister wurden der Rechenfehler von 1948 entdeckt und danach auch die früheren Festsetzungen berichtigt.

Der Kläger erhielt in der Zeit vom 1. März 1949 bis zum 31. Januar 1950 etwa 42 DM, in der Zeit vom 1. November 1950 bis zum 31. Oktober 1951 etwa 36 DM, in der Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Dezember 1952 25 DM und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1953 100,02 DM mehr ausbezahlt, als ihm nach den endgültigen Besoldungsdienstaltersfestsetzungen zustand. Das beklagte Land befriedigte sich wegen seines Rückforderungsanspruches dadurch, daß dem Kläger in der Zeit von April bis August 1954 von den laufenden Bezügen monatlich je 20 DM einbehalten wurden. Die Restforderung wurde aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen.

Der Kläger hält die Rückzahlungsanordnung und die Verwirklichung des Rückforderungsanspruchs für unberechtigt. Durch die Besoldungsdienstaltersfestsetzungen seien Verwaltungsakte zu seinen Gunsten erlassen worden, die nur noch für die Zukunft hätten abgeändert werden dürfen.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 100 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hält sein Vorgehen für gesetzmäßig.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist richtig. Es braucht nicht allgemein auf die Frage eingegangen zu werden, welche Bedeutung einer Besoldungsdienstaltersfestsetzung beizulegen und unter welchen Voraussetzungen – wenn überhaupt – eine Abänderung solcher Festsetzungen mit Wirkung für die Vergangenheit für statthaft zu erachten ist. Die Unbegründetheit der vorliegenden Klage ergibt sich bereits aus den folgenden Gründen:

1.) Ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 100 DM ist dem beklagten Land gemäß § 39 Abs.3 RBesG jedenfalls in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1953 erwachsen; denn in dieser Zeit hat der Kläger unstreitig 100,02 DM mehr bezogen, als ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustand, und für diese Zeit kann er sich auf einen ihn begünstigenden, hinsichtlich der Vergangenheit möglicherweise nicht abänderbaren Verwaltungsakt schon deshalb nicht berufen, weil in dieser Zeit eine Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß §§ 6 ff RBesG noch nicht vorgelegen hat.



Der Regierungspräsident hat in seiner Verfügung vom 22. Dezember 1952 zwar den Vordruck "Festsetzung des Besoldungsdienstalters" benutzt, aber ausdrücklich erklärt, daß seine Verfügung über das Besoldungsdienstalter des Klägers "nur eine vorläufige sein" könne, weil der Kläger zu den Beamten gehöre, "deren BDA gem. eines Erlasses vom 27. 9. 50 der NMdI selbst festsetzt". Dementsprechend setzte dann auch der zuständige Minister am 22. August 1953 das Besoldungsdienstalter des Klägers "mit Wirkung vom 1.1.1953 in der Besoldungsgruppe A 7 a auf den 1. Oktober 1939 fest", und zwar ohne Abänderung einer anderweitigen Festsetzung, sondern in selbständiger Weise.

Bei dieser Sachlage geht der Angriff der Revision, es sei mit dem Grundsatz des Schutzes der wohlerworbenen Beamtenrechte unvereinbar, wenn es zwar dem Gesetzgeber verwehrt wäre, die Bezüge der Beamten mit rückwirkender Kraft herabzusetzen, nicht aber der das Besoldungsdienstalter festsetzenden Behörde, ins Leere; denn durch die Festsetzung des Besoldungsdienstalters vom 22. August 1953 ist nicht einmal ein bisher anders lautender Verwaltungsakt abgeändert worden, geschweige denn die materielle Rechtsstellung des Klägers zu seinen Ungunsten verändert worden. Auf die "vorläufige" Erklärung einer Stelle über sein Besoldungsdienstalter, die sich dabei selbst als unzuständig für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bezeichnet hat, konnte der Kläger bei einer verständigen Würdigung der Tatsachen nicht in dem Sinne bauen, daß er nunmehr mit einigem Recht erklären könnte, er habe sich darauf verlassen können, daß die ihm ausgezahlten Bezüge nicht mehr in Frage gestellt würden. Vielmehr erhielt er sie nur unter dem Vorbehalt der endgültigen Berechnung ihrer dem Gesetz entsprechenden Höhe, wie er aus den Ausführungen des Regierungspräsidenten in der Verfügung vom 22. Dezember 1952 ohne weiteres ersehen konnte.

2.) Die Folge hiervon ist, daß dem beklagten Land der

besondere besoldungsrechtliche Rückforderungsanspruch erwachsen ist, bei dem es auf das Vorliegen einer Bereicherung nicht ankommt. Da auch die Verwirklichung dieses Anspruchs noch gänzlich in die Zeit der Geltung des § 39 Abs.3 RBesG in seiner ursprünglichen Fassung fällt, sind die Verhältnisse allein nach Maßgabe des damaligen Rechts zu beurteilen. Die Vorschrift des § 39 Abs.3 RBesG wird übereinstimmend dahin ausgelegt, daß sie im Gegensatz zu § 818 BGB nicht verlangt, daß der Beamte auch noch im Zeitpunkt der Erhebung des Rückforderungsanspruchs bereichert sein müßte. Daß das Beamtenrecht insoweit eigene Wege gehen kann, ist nicht in Zweifel zu ziehen.

Der Meinung der Revision, daß die Gültigkeit der Vorschrift des § 39 Abs.3 RBesG angesichts der Bestimmung des Art.3 GG zu verneinen sei, weil "in allen sonstigen Dienst- und Arbeitsverhältnissen" Bereicherungsrecht herrsche, kann nicht beigeprlichtet werden. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt nicht eine Uniformierung sämtlicher Dienstverhältnisse, sondern verbietet lediglich willkürliche Gesetzesregelungen; davon kann jedoch hier nicht gesprochen werden.

3.) Auch gegen das Vorgehen des beklagten Landes bei der Verwirklichung seines Rückforderungsanspruches ist rechtlich nichts einzuwenden. Die Einbehaltungen stellen sich als Aufrechnung dar, der in Höhe von monatlich 20 DM nichts im Wege stand, weil der Kläger in der hier interessierenden Zeit monatlich 475 DM bezogen hat, so daß die vorliegende Aufrechnung durch die Vorschrift des § 394 BGB nicht gehindert worden ist.

Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

BR Dr. Kreft ist beurlaubt
und deshalb verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Arndt

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Hußla